Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher (B2C)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Kunde“).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften sowie sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden, soweit bei Abschluss des jeweiligen Vertrages auf ihre Geltung hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik annimmt. Die Annahme kann ausdrücklich oder schlüssiges Handeln erfolgen. Sie gilt insbesondere mit Zugang der Auftragsbestätigung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik oder spätestens mit Beginn der Ausführung der beauftragten Leistungen als erfolgt.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Über hierdurch entstehende Mehrkosten und mögliche Auswirkungen auf Ausführungsfristen wird der Kunde vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen informiert.

(4) Soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anforderungen, technischer Weiterentwicklungen oder zur fachgerechten Ausführung erforderlich ist, kann die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik technisch gleichwertige oder höherwertige Materialien oder Ausführungsarten verwenden, sofern hierdurch keine Nachteile für den Kunden entstehen.

§ 3 Angebote, Planungsunterlagen und Urheberrechte

(1) Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Schaltpläne, Berechnungen, Planungsunterlagen, Programmierungen sowie sonstige von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erstellte Unterlagen verbleiben bei der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik. Bestehende Urheber-, Nutzungs- und sonstige Schutzrechte bleiben unberührt.

(2) Die dem Kunden überlassenen Unterlagen dürfen ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Nutzung zur Ausführung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik unzulässig.

(3) Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind auf Verlangen der Mühmel GmbH, Elektro- undLadenbautechnik sämtliche überlassenen Unterlagen zurückzugeben oder – soweit sie indigitaler Form vorliegen – zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde ausschließlich das Recht, die von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erstellten Unterlagen und Leistungen für das konkret beauftragte Bauvorhaben zu nutzen.

(5) Die Herausgabe bearbeitbarer Projekt-, Planungs- oder Programmdateien, insbesondere CAD-, EPLAN-, KNX-, SPS-, Netzwerk- oder vergleichbarer Arbeitsdateien, ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung sowie den ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen.

(3) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die vom Kunden gewünscht oder aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich werden, stellen zusätzliche Leistungen dar und werden gesondert vergütet. Der Kunde wird vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen über hierdurch entstehende Mehrkosten und mögliche Auswirkungen auf den Ausführungszeitraum informiert.

(4) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gehören insbesondere folgende Leistungen nicht zum Leistungsumfang:

a) Stemm-, Maurer-, Putz-, Trockenbau-, Maler-, Fliesen- oder sonstige Ausbauarbeiten,

b) Erd-, Pflaster-, Garten- oder Landschaftsbauarbeiten,

c) Gerüste, Hebebühnen, Krane oder sonstige besondere Zugangseinrichtungen,

d) behördliche Genehmigungen, statische Berechnungen oder Leistungen Dritter,

e) Prüfungen, Erweiterungen oder Instandsetzungen bestehender Anlagen, soweit diese nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

(5) Ergeben sich während der Ausführung unvorhersehbare technische oder bauliche Umstände, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Leistung fachgerecht anzupassen. Der Kunde wird vor der Ausführung über hierdurch entstehende Mehrkosten informiert, soweit dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(6) Soweit keine bestimmte Ausführung oder kein bestimmtes Fabrikat vereinbart wurde, wählt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik die zur Vertragserfüllung geeigneten Materialien und Komponenten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik sowie der technischen Anforderungen des jeweiligen Projekts aus.

(7) Programmierungen, Parametrierungen sowie die Inbetriebnahme von Smart-Home-, KNX-, Photovoltaik-, Ladeinfrastruktur-, Netzwerk-, Sicherheits- oder vergleichbaren technischen Systemen erfolgen ausschließlich im vereinbarten Umfang. Nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche stellen zusätzliche Leistungen dar und werden gesondert vergütet.

(8) Revisionsunterlagen, Bestandspläne, Messprotokolle, Dokumentationen oder Bedienungsunterlagen werden nur geschuldet, soweit deren Erstellung und Übergabe ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(9) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(10) Stellt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik während der Arbeiten sicherheitsrelevante Mängel oder Gefahren fest, ist sie berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten bis zur Klärung oder Beseitigung der Gefahren auszusetzen. Ist zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen ein sofortiges Handeln erforderlich, darf die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden durchführen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Insbesondere hat er den Zugang zu den Arbeitsbereichen rechtzeitig, sicher und ungehindert zu ermöglichen.

(2) Der Kunde stellt der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Pläne, Genehmigungen, Freigaben sowie sonstigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Kunde die für die Leistungserbringung erforderliche Strom- und Wasserversorgung sowie geeignete Arbeits-, Lager- und Zugangsflächen unentgeltlich zur Verfügung. Erforderliche Park- oder Zufahrtsmöglichkeiten sind bereitzustellen, soweit dies dem Kunden möglich ist.

(4) Verzögern sich die Arbeiten aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen werden dem Kunden vorab mitgeteilt und – soweit gesetzlich zulässig – gesondert vergütet.

(5) Der Kunde hat die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte Gefahrenquellen, Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe oder sonstige Umstände zu informieren, die für die sichere Durchführung der Arbeiten von Bedeutung sein können.

(6) Werden während der Arbeiten unvorhersehbare technische oder bauliche Gegebenheiten festgestellt, die zusätzlichen Arbeits-, Material- oder Zeitaufwand verursachen, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden. Erforderliche Zusatzleistungen werden grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung ausgeführt, soweit nicht eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(7) Ist der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Person zum vereinbarten Termin nicht anwesend oder ist der Zugang zum Arbeitsbereich nicht möglich, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, den hierdurch entstandenen zusätzlichen Aufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen zu berechnen.

(8) Der Kunde hat die Arbeitsbereiche vor Beginn der Arbeiten in einem für die Durchführung der Arbeiten geeigneten Zustand bereitzustellen sowie empfindliche Einrichtungsgegenstände, Wertgegenstände und sonstige gefährdete Gegenstände zu sichern oder zu entfernen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(9) Haustiere sind während der Ausführung der Arbeiten so zu sichern, dass eine sichere und ungehinderte Durchführung der Leistungen möglich ist.

(10) Kann der Kunde während der Arbeiten nicht persönlich anwesend sein, hat er auf Wunsch der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik eine erreichbare und entscheidungsbefugte Kontaktperson zu benennen.

(11) Kann ein vereinbarter Ausführungstermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, hat er die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik hierüber unverzüglich zu informieren. Bereits entstandene und nachweisbare Aufwendungen, insbesondere für Anfahrt, Personaldisposition oder Materialbereitstellung, können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ausführungsfristen und Termine

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine gelten unter dem Vorbehalt, dass alle für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung des Kunden sowie die rechtzeitige Bereitstellung erforderlicher Informationen, Genehmigungen und Zugänge.

(2) Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Dies gilt insbesondere bei

a) höherer Gewalt,

b) behördlichen Anordnungen,

c) Lieferengpässen oder Materialknappheit,

d) außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen,

e) Verzögerungen durch andere Handwerksbetriebe,

f) fehlender Mitwirkung des Kunden oder

g) sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(3) Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Hierdurch entstehende nachweisbare Mehraufwendungen können dem Kunden nach vorheriger Information in Rechnung gestellt werden.

(4) Muss die Ausführung aufgrund unvorhersehbarer Umstände vorübergehend unterbrochen werden, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden unverzüglich.

Die Arbeiten werden nach Wegfall des Hinderungsgrundes schnellstmöglich fortgesetzt.

(5) Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, Leistungen in wirtschaftlich sinnvollen Teilschritten auszuführen.

(6) Ist ein im Angebot vorgesehenes Produkt trotz rechtzeitiger Bestellung nicht verfügbar oder tritt eine erhebliche, von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nicht zu vertretende Lieferverzögerung ein, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden ein technisch gleichwertiges oder höherwertiges Produkt zu verwenden, sofern hierdurch die vereinbarte Funktion, Qualität oder Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht möglich oder lehnt der Kunde die Änderung ab, vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Ausführungstermin. Zusätzliche Kosten entstehen dem Kunden nur, wenn er diesen zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

(7) Vereinbarte Ausführungstermine stellen grundsätzlich keine Fixtermine dar, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindliche Fixtermine vereinbart wurden.

(8) Verzögert sich die Ausführung, weil aus Sicherheitsgründen zunächst zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

(9) Arbeiten im Außenbereich, insbesondere an Photovoltaikanlagen, Ladeinfrastruktur oder Außeninstallationen, können witterungsbedingt verschoben werden, soweit die Witterungsverhältnisse eine sichere oder fachgerechte Ausführung nicht zulassen.

§ 7 Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs oder werden solche aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen über die voraussichtlichen Auswirkungen auf Vergütung sowie Ausführungsfristen und Termine.

(2) Zusätzliche Leistungen werden grundsätzlich erst nach Zustimmung des Kunden ausgeführt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen, zur Vermeidung erheblicher Folgeschäden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften unverzüglich erforderlich sind.

(3) Können die Kosten einer zusätzlichen Leistung vor deren Ausführung nicht zuverlässig

bestimmt werden, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und sonstigen erforderlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik. Der Kunde wird hierüber vor Beginn der Arbeiten informiert.

(4) Verzögert sich die Entscheidung des Kunden über eine vorgeschlagene Änderung oder Zusatzleistung und führt dies zu Unterbrechungen oder Verzögerungen der Arbeiten, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen und Termine entsprechend.

(5) Technisch notwendige Änderungen, die zur sicheren, fachgerechten oder normgerechten Ausführung erforderlich werden und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, gelten als zusätzliche Leistungen, soweit sie nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

(6) Auch kleinere Zusatzleistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor der Ausführung informiert.

(7) Änderungen oder Zusatzleistungen können insbesondere durch Angebote, Aufmaße, E-Mails, elektronische Kommunikation oder sonstige geeignete Dokumentationen nachgewiesen werden.

(8) Ist zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen, zur Vermeidung erheblicher Folgeschäden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein sofortiges Handeln erforderlich und kann der Kunde nicht rechtzeitig erreicht werden, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auszuführen. Der Kunde wird hierüber schnellstmöglich informiert. Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten werden dem Kunden nachvollziehbar erläutert.

(9) Lehnt der Kunde eine aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen empfohlene Zusatzleistung ab, wird die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden hierauf hinweisen. Soweit die Ablehnung Auswirkungen auf die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Dauerhaftigkeit der Anlage haben kann, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik hierfür keine Verantwortung, sofern sie den Kunden zuvor entsprechend informiert hat.

(10) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik wird Änderungen des Leistungsumfangs und deren Auswirkungen auf die Vergütung so transparent wie möglich darstellen. Soweit möglich, erhält der Kunde vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen eine Kostenschätzung.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Zusätzliche Leistungen, die nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor der Ausführung informiert.

(3) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen sowie Zahlungen für bereits gelieferte oder speziell für den Auftrag beschaffte Materialien zu verlangen.

(5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden gesetzlichen Verzugsschadens bleibt unberührt.

(6) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Werden bereits beschaffte Materialien auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht eingebaut, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, diese sowie angemessene Lagerkosten gesondert abzurechnen.

(8) Beanstandungen einer Rechnung entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, den unbestrittenen Teil der Rechnung fristgerecht zu bezahlen.

(9) Rechnungen und sonstige Abrechnungsunterlagen können dem Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auch in elektronischer Form übermittelt werden.

(10) Ein Skontoabzug oder sonstiger Abzug von Rechnungsbeträgen ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(11) Wird der Auftrag nach Bestellung von Materialien oder nach Beginn der Ausführung auf Wunsch des Kunden verschoben oder beendet und hat die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik dies nicht zu vertreten, sind bereits entstandene und nicht vermeidbare Kosten, insbesondere für Materialbeschaffung, Rücknahmen, Stornierungen, Lagerung oder sonstige notwendige Aufwendungen, vom Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zu tragen. Bereits gelieferte oder individuell für den

Auftrag beschaffte Materialien können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden.

(12) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erstellt ihre Rechnungen nachvollziehbar und transparent. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Erläuterung der berechneten Leistungen.

(13) Erfordert die Durchführung des Auftrags mehrere Termine oder werden Leistungen abschnittsweise erbracht, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungen zu stellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(14) Erweist sich eine Fehlersuche als erforderlich und stellt sich heraus, dass die Ursache nicht in einer von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erbrachten Leistung liegt, wird der hierfür entstandene tatsächliche Zeit-, Material- und erforderliche Aufwand gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor Beginn der Fehlersuche informiert, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(15) Auf Wunsch des Kunden zusätzlich beauftragte Service-, Prüf-, Wartungs-, Diagnose- oder Einweisungsleistungen, die nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und erforderlichen Aufwand gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor Ausführung informiert.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik gelieferten Waren, Materialien, Bauteile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnung Eigentum der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die gelieferten Gegenstände weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Kunde der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verlangen.

(5) Soweit technische Unterlagen, Dokumentationen, Programmierungen oder sonstige Arbeitsergebnisse erst nach vollständiger Leistungserbringung zu übergeben sind, kann die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik deren Übergabe bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür fälligen Vergütung zurückbehalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Muss unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware aufgrund eines berechtigten Herausgabeverlangens zurückgenommen werden, trägt der Kunde die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten der Demontage, Rückholung und des Transports, soweit er die Rücknahme zu vertreten hat.

§ 10 Abnahme

(1) Soweit die erbrachten Leistungen einer Abnahme bedürfen, ist der Kunde verpflichtet, diese nach Fertigstellung innerhalb angemessener Frist abzunehmen.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik kann den Kunden nach Fertigstellung der Leistungen zur Abnahme auffordern und hierfür eine angemessene Frist setzen.

(3) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden dokumentiert und im Rahmen der gesetzlichen Mängelrechte beseitigt.

(4) Über die Abnahme kann ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt werden. Festgestellte Mängel, Restarbeiten oder Vorbehalte werden darin dokumentiert.

(5) Nimmt der Kunde die Leistungen trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ab, obwohl die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden, oder nutzt er die Leistungen bestimmungsgemäß, gelten die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme.

(6) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teilleistungen eine Teilabnahme zu verlangen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(7) Mit der Abnahme beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(8) Wegen unwesentlicher Mängel oder Restarbeiten dürfen Zahlungen nicht vollständig zurückbehalten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln.

(9) Werden nach Fertigstellung durch den Kunden oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an den Leistungen vorgenommen, bevor eine gemeinsame Abnahme erfolgt

ist, kann dies die ordnungsgemäße Durchführung der Abnahme beeinträchtigen. Der hierdurch entstehende zusätzliche Zeit-, Material- und sonstige erforderliche Aufwand kann gesondert vergütet werden.

(10) Nimmt der Kunde die Leistung vor der gemeinsamen Abnahme dauerhaft in Gebrauch, gilt dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Indiz dafür, dass die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.

(11) Ist zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen die unverzügliche Beseitigung eines Mangels oder die Durchführung einer Sicherungsmaßnahme erforderlich, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, diese Maßnahmen unverzüglich durchzuführen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

§ 11 Mängelrechte

(1) Für Sach- und Rechtsmängel der von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Kunde hat erkennbare Mängel nach ihrer Feststellung unverzüglich mitzuteilen und der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Leistungen zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachzuerfüllen.

(3) Vor einer eigenen Mängelbeseitigung oder der Beauftragung Dritter ist der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Gefahr im Verzug entgegenstehen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Mängel oder Schäden beruhen auf

a) natürlicher Abnutzung oder gewöhnlichem Verschleiß,

b) unsachgemäßer Bedienung, Nutzung oder Wartung,

c) einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung,

d) Veränderungen, Reparaturen oder Eingriffen durch den Kunden oder Dritte,

e) äußeren Einwirkungen oder sonstigen Umständen, die nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

(6) Der Kunde hat der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zur Durchführung der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist Zugang zu den betroffenen Anlagen und Arbeitsbereichen zu ermöglichen.

(7) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertretender Mangel vorliegt, wird der hierfür entstandene tatsächliche Zeit-, Material- und erforderliche Aufwand gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor Beginn der Überprüfung informiert, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(8) Für vom Kunden bereitgestellte Materialien, Geräte, Komponenten, Software oder sonstige Leistungen Dritter übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung. Offensichtlich erkennbare Mängel oder Bedenken gegen deren Verwendung werden dem Kunden mitgeteilt.

(9) Für Arbeiten an bestehenden Anlagen übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung für bereits vorhandene oder verdeckte Mängel der Bestandsanlage, soweit diese nicht von ihr verursacht wurden.

(10) Soweit Hersteller für gelieferte Produkte eigene Garantien gewähren, gelten diese ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Gesetzliche Mängelrechte gegenüber der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik bleiben hiervon unberührt.

(11) Unterbleiben vereinbarte oder vom Hersteller vorgeschriebene Wartungen oder Inspektionen und ist hierauf ein Mangel oder Funktionsverlust zurückzuführen, bestehen insoweit keine Mängelansprüche.

(12) Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Leuchtmittel, Batterien, Akkumulatoren, Sicherungen oder vergleichbare Bauteile, unterliegen der gesetzlichen Mängelhaftung ausschließlich hinsichtlich ihrer Mangelfreiheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Ein gewöhnlicher Verschleiß oder verbrauchsbedingter Austausch begründet keine Mängelansprüche.

(13) Für Funktionsänderungen oder Funktionsbeeinträchtigungen infolge von Hersteller-Updates, Änderungen von Apps, Betriebssystemen, Cloud-Diensten oder vergleichbaren digitalen Diensten nach der Abnahme haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur, soweit sie diese zu vertreten hat.

(14) Werden nach der Abnahme Änderungen, Erweiterungen, Reparaturen oder sonstigeEingriffe durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen und wird hierdurch die Feststellung oder Beseitigung eines Mangels erschwert oder unmöglich gemacht, beschränken sich die Mängelrechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

(15) Ergibt eine Überprüfung oder Fehlersuche, dass die Ursache einer Störung außerhalb der von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erbrachten Leistungen liegt, wird der hierfür entstandene tatsächliche Zeit-, Material- und erforderliche Aufwand gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor Beginn der

Arbeiten informiert, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

§ 12 Haftung

(1) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden sowie Erfüllungsgehilfen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt unberührt.

(6) Für Datenverluste haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur insoweit, als der Kunde durch eine angemessene und regelmäßige Datensicherung sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(7) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden, auf mangelhaften Vorleistungen Dritter oder auf vom Kunden bereitgestellten Materialien, Geräten oder Software beruhen, soweit diese Umstände nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

(8) Für Ausfälle oder Funktionsbeeinträchtigungen von Telekommunikations-, Internet-, Cloud-, Mobilfunk- oder Energieversorgungsdiensten Dritter haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur, soweit sie diese zu vertreten hat.

(9) Für Schäden infolge von Blitzschlag, Überspannungen, Stromausfällen oder Netzstörungen haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur, soweit diese durch eine Pflichtverletzung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verursacht wurden oder soweit sie ausdrücklich die Planung oder Installation entsprechender Schutzmaßnahmen übernommen hat.

(10) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden infolge von Cyberangriffen, Schadsoftware, unbefugten Zugriffen oder sonstigen IT-Sicherheitsvorfällen, soweit diese nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik beruhen.

(11) Für die dauerhafte Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Kompatibilität von Herstellerdiensten, Apps, Cloud-Plattformen, Online-Portalen oder vergleichbaren digitalen Diensten Dritter übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Haftung, soweit deren Betrieb außerhalb ihres Einflussbereichs liegt.

(12) Erfolgt eine Fernwartung, Fernprogrammierung oder Fernunterstützung auf Wunsch des Kunden, haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik für hierdurch entstehende Schäden oder Datenverluste ausschließlich nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsregelungen.

(13) Wird die Funktion einer Anlage nach der Abnahme durch Änderungen, Rücksetzungen, Softwareupdates, Austausch von Komponenten oder Eingriffe des Kunden oder Dritter beeinträchtigt, stellen Diagnose, Fehlersuche, Neuparametrierung, Wiederherstellung oder erneute Inbetriebnahme vergütungspflichtige Leistungen dar, soweit die Ursache nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten ist.

§ 13 Arbeiten an bestehenden Anlagen

(1) Arbeiten an bestehenden elektrischen Anlagen erfolgen auf Grundlage des bei Beginn der Arbeiten erkennbaren Zustands. Eine vollständige Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Werden während der Arbeiten bislang nicht erkennbare Mängel, Schäden oder sicherheitsrelevante Defekte festgestellt, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden unverzüglich. Erforderliche zusätzliche Arbeiten werden grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung ausgeführt, soweit nicht eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass vorhandene Leitungen, Betriebsmittel oder andere Anlagenteile aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht weiterverwendet werden können, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden. Der Austausch oder die Anpassung dieser Anlagenteile stellt eine zusätzliche Leistung dar, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist.

(4) Für bereits vorhandene oder verdeckte Mängel einer bestehenden Anlage, die nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verursacht wurden, übernimmt diese keine Mängelhaftung.

(5) Die Wiederverwendung vorhandener Leitungen, Geräte oder sonstiger Betriebsmittel erfolgt nur, soweit deren technischer Zustand dies zulässt. Für alters- oder verschleißbedingte Ausfälle wiederverwendeter Bestandteile übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung.

(6) Sind Pläne, Leitungsverläufe oder sonstige Bestandsunterlagen unvollständig, fehlerhaft oder nicht vorhanden, kann hierdurch zusätzlicher Such-, Prüf-, Mess- oder Dokumentationsaufwand entstehen. Der Kunde wird hierüber informiert; der zusätzliche Aufwand wird gesondert vergütet.

(7) Werden während der Arbeiten Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe oder sonstige gesundheitsgefährdende Stoffe festgestellt oder vermutet, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung oder Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterbrechen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

(8) Führt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik Arbeiten an einzelnen Teilen einer bestehenden Anlage aus, begründet dies grundsätzlich keine Verpflichtung, die gesamte Anlage an den aktuellen Stand der Technik anzupassen, soweit gesetzliche Vorschriften oder der vereinbarte Leistungsumfang dies nicht erfordern.

(9) Werden nach dem Öffnen von Wänden, Decken, Böden oder Verkleidungen bislang nicht erkennbare technische oder bauliche Gegebenheiten festgestellt, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden unverzüglich. Erforderliche zusätzliche Leistungen werden vor ihrer Ausführung mit dem Kunden abgestimmt, soweit nicht eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(10) Stellt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erhebliche Sicherheitsmängel fest, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, ist sie berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten bis zur Beseitigung der Gefahr zu unterbrechen oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

(11) Die Durchführung einzelner Arbeiten bedeutet nicht, dass die gesamte elektrische Anlage überprüft, modernisiert oder an den aktuellen Stand der Technik angepasst wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Vom Kunden bereitgestellte Materialien und Leistungen Dritter

(1) Stellt der Kunde Materialien, Geräte, Komponenten, Software oder sonstige Leistungen Dritter zur Verfügung, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik hierfür keine Verantwortung hinsichtlich Qualität, Eignung, Funktion, Kompatibilität oder Mangelfreiheit.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik prüft vom Kunden bereitgestellte Materialien oder Leistungen ausschließlich im Rahmen einer üblichen Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel oder erkennbare Ungeeignetheit. Eine weitergehende technische oder rechtliche Prüfung ist nicht geschuldet.

(3) Erkennt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik offensichtliche Mängel oder erhebliche Bedenken gegen die Verwendung bereitgestellter Materialien oder Leistungen, informiert sie den Kunden unverzüglich. Bis zur Klärung ist sie berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten zu unterbrechen.

(4) Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand, die durch mangelhafte, ungeeignete, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Materialien oder Leistungen des Kunden oder Dritter entstehen, werden dem Kunden vorab mitgeteilt und – soweit gesetzlich zulässig – gesondert vergütet.

(5) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Mängelhaftung für vom Kunden bereitgestellte Materialien, Geräte, Software oder Leistungen Dritter, soweit deren Mangel oder Funktionsstörung hierauf beruht.

(6) Entsprechen vom Kunden bereitgestellte Produkte nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder den einschlägigen DIN-, VDE- oder sonstigen technischen Bestimmungen oder verfügen sie nicht über erforderliche Zulassungen oder Konformitätsnachweise, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, deren Einbau oder Verwendung abzulehnen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

(7) Ergibt eine Fehlersuche, dass die Ursache einer Störung in einem vom Kunden bereitgestellten Produkt oder einer Leistung Dritter liegt, wird der hierfür entstandene tatsächliche Zeit-, Material- und erforderliche Aufwand gesondert vergütet. Der Kunde wird hierüber vor Beginn der Arbeiten informiert, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(8) Für gebrauchte oder bereits verwendete Geräte, Komponenten oder Betriebsmittel, die vom Kunden bereitgestellt werden, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung, soweit gesetzlich zulässig.

(9) Garantie- oder Gewährleistungsansprüche hinsichtlich vom Kunden bereitgestellter Produkte richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers, Verkäufers oder Lieferanten. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(10) Weist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Kunden auf technische, sicherheitsrelevante oder rechtliche Bedenken gegen die Verwendung eines vom Kunden bereitgestellten Produkts hin und entscheidet sich der Kunde dennoch für dessen Einbau oder Verwendung, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik hierfür keine Mängelhaftung oder Haftung, soweit der eingetretene Mangel oder Schaden auf den beanstandeten Umständen beruht und gesetzlich zulässig ist.

(11) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist nicht verpflichtet, Bedienungsanleitungen, Zugangsdaten, Lizenzschlüssel, Konfigurationsdateien oder sonstige Unterlagen für vom Kunden bereitgestellte Produkte oder Leistungen Dritter zu beschaffen, aufzubewahren oder dauerhaft zu verwalten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 15 Datenschutz, Vertraulichkeit und Dokumentation

(1) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ergänzend gelten die Bestimmungen unserer jeweils aktuellen Datenschutzerklärung.

(2) Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, personenbezogene Daten an Nachunternehmer, Lieferanten, Hersteller oder sonstige an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte weiterzugeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, technische Dokumentationen, Messprotokolle, Prüfprotokolle, Schaltpläne, Programmierungen, Parametrierungen und vergleichbare Unterlagen zu erstellen, soweit dies für die Vertragsdurchführung, Dokumentation, Gewährleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(4) Zur Dokumentation der ausgeführten Leistungen darf die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik Fotografien, Videoaufnahmen oder sonstige digitale Dokumentationen der Baustelle und der ausgeführten Arbeiten anfertigen, soweit

hierdurch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Kunden oder datenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die nach Absatz 4 erstellten Dokumentationen dürfen ausschließlich zur Projektdokumentation, Qualitätssicherung, Beweissicherung, Fehleranalyse, Gewährleistungsbearbeitung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden.

(6) Eine Veröffentlichung oder Nutzung von Fotografien, Videoaufnahmen oder Projektdaten zu Marketing-, Schulungs- oder Referenzzwecken erfolgt ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des Kunden oder soweit eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

(7) Zugangsdaten, Passwörter, Lizenzschlüssel oder vergleichbare sicherheitsrelevante Informationen werden von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur gespeichert oder verwaltet, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

(8) Nach Abschluss des Projekts obliegt die dauerhafte Sicherung von Zugangsdaten, Projektdateien und Sicherungskopien grundsätzlich dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(9) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Verpflichtung, Projektdaten, Programmierungen, Konfigurationsdateien oder Sicherungskopien nach Abschluss des Projekts dauerhaft aufzubewahren, sofern keine gesonderte Vereinbarung über Archivierungs- oder Wartungsleistungen besteht.

(10) Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine Fernwartung, Fernprogrammierung oder Fernunterstützung, erfolgt diese über geeignete Kommunikationswege. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des § 12.

(11) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche technische oder geschäftliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit keine gesetzlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(12) Ein Anspruch auf Herausgabe interner Arbeitsunterlagen, Bearbeitungsstände oder bearbeitbarer Projektdateien besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens

der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), soweit dessen Anwendung gesetzlich ausgeschlossen werden kann.

(2) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Werden Vertragsunterlagen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in andere Sprachen übersetzt, ist im Zweifel ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich per E-Mail.

(4) Erfordert eine Vereinbarung eine Unterschrift, kann diese – soweit gesetzlich zulässig – auch durch eine elektronische Signatur erfolgen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Gesetzliche Verbraucherrechte bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.